

70 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Nationalrates XIV. GP

Die Regierungsvorlage: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 umfaßt neben den beigedruckten Anlagen A und B (Muster für Grenzübertrittsausweise) folgende weitere Anlagen:

Zu Art. 1: Grenzbeschreibung (Anlage 1)

Koordinatenverzeichnisse (Anlagen 2 und 3)

Grenzplan (Anlage 4)

Zu Art. 2: Grenzbeschreibung (Anlage 5)

Koordinatenverzeichnisse (Anlagen 6 und 7)

Grenzplan (Anlage 8)

Zu Art. 4: Situationsplan (Anlage 9)

Zu Art. 5: Grenzbeschreibung (Anlage 10)

Koordinatenverzeichnis (Anlage 11)

Grenzplan (Anlage 12)

Zu Art. 7: Situationsplan (Anlage 13)

Zu Art. 8: Grenzbeschreibung (Anlage 14)

Koordinatenverzeichnis (Anlage 15)

Grenzplan (Anlage 16)

Zu Art. 9: Situationsplan (Anlage 17)

Von einer Vervielfältigung und Verteilung der Anlagen 1 bis 17 ist gemäß § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz Abstand genommen worden.

Die gesamte Vorlage liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

70 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1975 12 15

Regierungsvorlage

VERTRAG

zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965

Die Republik Österreich und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien, von dem Wunsche geleitet, ihren Vertrag über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 in bestimmten Punkten abzuändern und zu ergänzen, haben folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I

Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze im Bereich der regulierten Kutschenitza (Teil des Grenzabschnittes II und Grenzabschnitt III)

Artikel 1

Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt II vom Grenzpunkt Nr. 50200 zwischen den Grenzzeichen Nr. II/502 Ö und Nr. II/502 SFRJ bis zum Ende dieses Grenzabschnittes durch

- die Grenzbeschreibung (Anlage 1),
- die Koordinatenverzeichnisse (Anlagen 2 und 3) und
- den Grenzplan im Maßstab 1:1000 (Anlage 4 — drei Blätter)

bestimmt.

Artikel 2

Der Verlauf der Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt III durch

- die Grenzbeschreibung (Anlage 5),
- die Koordinatenverzeichnisse (Anlagen 6 und 7) und
- den Grenzplan im Maßstab 1:1000 (Anlage 8 — sechzehn Blätter)

bestimmt.

UGOVOR

između Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije i Republike Austrije o izmenama i dopunama Ugovora između Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije i Republike Austrije o zajedničkoj državnoj granici od 8. aprila 1965, godine

Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija i Republika Austrija, u želji da izmene i dopune u određenim tačkama Ugovor o zajedničkoj državnoj granici od 8. aprila 1965. godine, sporazumele su se u sledećem:

DEO I

Izmena protezanja državne granice na području regulisane Kučnice (deo graničnog odseka II i granični odsek III)

Član 1

Protezanje državne granice se određuje na graničnom odseku II od granične tačke broj 50200, koja se nalazi između graničnih oznaka broj II/502 SFRJ i broj II/502 Ö do kraja ovog graničnog odseka:

- opisom granice (Prilog 1),
- spiskovima koordinata (Prilozi 2 i 3) i

planom granice u razmeri 1:1000 (Prilog 4 — tri lista).

Član 2

Protezanje državne granice se određuje na celom graničnom odseku III:

- opisom granice (Prilog 5),
- spiskovima koordinata (Prilozi 6 i 7) i

planom granice u razmeri 1:1000 (Prilog 8 — šesnaest listova).

Artikel 3

Spätere Veränderungen des Verlaufes der Kutschenitza haben auf den in den Artikeln 1 und 2 dieses Vertrages festgelegten Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß.

Artikel 4

Die Teile des Staatsgebietes des einen Vertragsstaates, die auf Grund der Artikel 1 und 2 dieses Vertrages dem Staatsgebiet des anderen Vertragsstaates zufallen, haben auf der Seite jedes Vertragsstaates ein Flächenausmaß von insgesamt 53.799 m². Diese Teile sind im Situationsplan im Maßstab 1 : 1000 (fünfzehn Blätter) dargestellt und hinsichtlich ihres Flächenausmaßes im zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 9).

ABSCHNITT II

Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze im Bereich des regulierten Ägydibaches (Teil des Grenzabschnittes VIII)

Artikel 5

Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt VIII vom Grenzzeichen Nr. VIII/65 bis zum Grenzzeichen Nr. VIII/74 durch die Grenzbeschreibung (Anlage 10), das Koordinatenverzeichnis (Anlage 11) und den Grenzplan im Maßstab 1 : 250 (Anlage 12 — fünf Blätter) bestimmt.

Artikel 6

Spätere Veränderungen des Verlaufes des Ägydibaches haben auf den im Artikel 5 dieses Vertrages festgelegten Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß.

Artikel 7

Die Teile des Staatsgebietes des einen Vertragsstaates, die auf Grund des Artikels 5 dieses Vertrages dem Staatsgebiet des anderen Vertragsstaates zufallen, haben auf der Seite jedes Vertragsstaates ein Flächenausmaß von insgesamt 313,1 m². Diese Teile sind im Situationsplan im Maßstab 1 : 250 (vier Blätter) dargestellt und hinsichtlich ihres Ausmaßes im zugehörigen Flächenverzeichnis ausgewiesen (Anlage 13).

ABSCHNITT III

Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze beim Straßen-Grenzübergang Grablach—Holmec (Teile der Grenzabschnitte XVIII und XIX)

Artikel 8

Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt XVIII vom Grenzzeichen Nr. XVIII/

Član 3

Kasnije promene u toku Kučnice ne utiču na protezanje državne granice, utvrdjene članovima 1 i 2 ovog Ugovora.

Član 4

Delovi državne teritorije jedne Strane Ugovornice, koji na osnovu člana 1 i 2 ovog Ugovora postaju deo državne teritorije druge Države Ugovornice, obuhvataju za svaku Stranu Ugovornicu površinu od ukupno 53799 m². Ovi delovi su prikazani u Situacionom planu u razmeri 1:1000 (petnaest listova) i u pogledu veličino dati u priloženom Spisku površina (Prilog 9).

DEO II

Izmena protezanja državne granice na području regulisanog Sentiljskog potoka (deo graničnog odseka VIII)

Član 5

Protezanje državne granice se određuje na graničnom odseku VIII, od granične oznake broj VIII/65 do granične oznake broj VIII/74: opisom granice (Prilog 10), spiskom koordinata (Prilog 11) i planom granice u razmeri 1:250 (Prilog 12 — pet listova).

Član 6

Kasnije promene toka Šentiljskog potoka ne utiču na protezanje državne granice, utvrdjene u članu 5 ovog Ugovora.

Član 7

Delovi državne teritorije jedne Države Ugovornice, koji na osnovu člana 5 ovog Ugovora postaju deo državne teritorije druge Države Ugovornice, obuhvataje za svaku Stranu Ugovornicu površinu od ukupno 313,1 m². Ovi delovi su prikazani u Situacionom planu razmere 1:250 (četiri lista) i u pogledu veličine dati u priloženom Spisku površina (Prilog 13).

DEO III

Izmena protezanja državne granice na drumskom graničnom prelazu Holmec—Grablach (delovi graničnog odseka XVIII i XIX)

Član 8

Protezanje državne granice se određuje na graničnom odseku XVIII, od granične oznake

152 bis zum Ende dieses Grenzabschnittes und im Grenzabschnitt XIX vom Beginn dieses Grenzabschnittes bis zum Grenzzeichen Nr. XIX/3 durch

die Grenzbeschreibung (Anlage 14),
das Koordinatenverzeichnis (Anlage 15) und den Grenzplan im Maßstab 1 : 250 (Anlage 16 — drei Blätter)

bestimmt.

Artikel 9

Der Teil des Staatsgebietes des einen Vertragsstaates, der auf Grund des Artikels 8 dieses Vertrages dem Staatsgebiet des anderen Vertragsstaates zufällt, hat auf der Seite jedes Vertragsstaates ein Flächenmaß von 1653,3 m². Diese Teile sind im Situationsplan im Maßstab 1 : 250 dargestellt (Anlage 17 — zwei Blätter).

ABSCHNITT IV

Änderungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965

Artikel 10

Artikel 10 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 (im folgenden „Grenzvertrag“ genannt) hat zu lauten:

„Die Vertragsstaaten werden alle acht Jahre eine periodische Kontrolle der Grenzzeichen und, soweit erforderlich, ihre Instandsetzung, Erneuerung und Ergänzung durchführen. Die Zeitspanne von acht Jahren wird jeweils vom Beginn der vorhergehenden periodischen Kontrolle gerechnet.“

Artikel 11

Artikel 15 des Grenzvertrages hat zu lauten:

„(1) Die Eigentümer der an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke, Brücken, Tunnel, Bauwerke oder sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen sowie die daran Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, insbesondere das Setzen oder das Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen, zu dulden. Diese Verpflichtung gilt auch für alle natürlichen und juristischen Personen, die zur Aufsuchung oder Gewinnung mineralischer Rohstoffe berechtigt sind.

(2) Bei Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten an der Staatsgrenze ist darauf Bedacht zu

broj XVIII/152 do kraja ovog graničnog odseka i u graničnom odseku XIX od početka ovog graničnog odseka do granične oznake broj XIX/3:

opisom granice (Prilog 14),
spiskom koordinata (Prilog 15) i
planom granice u razmeri 1:250 (Prilog 16 — tri lista).

Član 9

Deo državne teritorije jedne Države Ugovornice koji na osnovu člana 8 ovog Ugovora postaje deo državne teritorije druge Države Ugovornice, obuhvata za svaku Stranu Ugovornicu površinu od 1653,3 m². Ovi delovi prikazani su u Situacionom planu u razmeri 1:250 (Prilog 17 — dva lista).

DEO IV

Izmene i dopune pojedinih odredaba Ugovora između Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije i Republike Austrije o zajedničkoj državnoj granici od 8. aprila 1965. godine

Član 10

Član 10 Ugovora između Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije i Republike Austrije o zajedničkoj državnoj granici od 8. aprila 1965. godine (u daljem tekstu: »Ugovor o granici«) glasiće:

»Države Ugovornice sprovodiće svakih osam godina periodičnu kontrolu graničnih oznaka i ukoliko se ukaže potreba iste će urediti, obnoviti i dopuniti. Razdoblje od osam godina računace se svaki put od početka predhodne periodične kontrole.«

Član 11

Član 15 Ugovora o granici, glasiće:

»(1) Vlasnici zemljišta, mostova, tunela, gradjevinskih i ostalih objekata, koji se nalaze na ili u blizini državne granice na površini zemlje ili ispod nje, kao i ostali koji imaju pravo na njihovo korišćenje, dužni su da dopuste izvođenje radova i preduzimanje mera neophodnih za premeravanje i obeležavanje granice, posebno za postavljanje graničnih oznaka i geodetskih znakova. Ta obaveza važi i za sva fizička i pravna lica, koja imaju pravo na istraživanje ili iskorišćavanje mineralnih sirovina.

(2) Prilikom radova na merenju i obeležavanju na državnoj granici potrebno je voditi računa

nehmen, daß öffentliche und private Interessen soweit wie möglich geschont werden. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen sind über den Beginn der Arbeiten rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Ansprüche auf Entschädigung wegen der im Absatz 1 angeführten Arbeiten und Maßnahmen richten sich nach dem Recht jenes Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke und Anlagen liegen. Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat sind ausgeschlossen.“

Artikel 12

Artikel 17 des Grenzvertrages hat zu lauten:

„(1) Die Vertragsstaaten werden dafür sorgen, daß auf ihrem Hoheitsgebiet entlang des trockenen Teiles der Grenzlinie ein Streifen von 1 m Breite und um jedes neben die Grenzlinie gesetzte Grenzzeichen (indirekte Vermarkung) eine Kreisfläche mit dem Radius von 1 m von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird; dies gilt auch für andere Pflanzen, die die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigen. Diese Bestimmung findet auf Bannwälder und Schutzwälder keine Anwendung.

(2) Die Eigentümer der an der Staatsgrenze gelegenen Grundstücke und die daran Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die im Absatz 1 genannten Flächen stets frei zugänglich zu halten.

(3) Ansprüche auf Entschädigung wegen der gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen richten sich nach dem Recht jenes Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke liegen. Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat sind ausgeschlossen.“

Artikel 13

Artikel 18 des Grenzvertrages hat zu lauten:

„(1) Auf den im Artikel 17 Absatz 1 erwähnten Flächen dürfen künftig keinerlei Anlagen errichtet werden. Dies gilt nicht:

- a) für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, der Grenzabfertigung oder der Grenzüberwachung dienen, und
- b) für jene Teile von Leitungen (insbesondere Stromleitungen, Postkabel, Wasserleitungen, Gas- und Ölleitungen), die die im Artikel 17 Absatz 1 genannten Streifen von je 1 m Breite geradlinig queren und hierbei die Staatsgrenze in einem Winkelbereich zwischen 45° und 135° schneiden.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in besonderen Fällen weitere Ausnahmen vom Absatz 1 zulassen, wenn und solange dadurch die Sichtbarkeit des Verlaufes

o tome, da se, što je moguće više, zaštite javni i privatni interesi. Lica na koja se odnosi obaveza iz stava 1, potrebno je blagovremeno obavestiti o početku radova.

(3) Zahtevi za obeštećenje za radove i mere navedene u stavu 1, utvrđuju se prema pravnim propisima Države Ugovornice, na čijoj teritoriji se nalaze zemljišta i objekti. Zahtevi za obeštećenje protiv druge Države Ugovornice su isključeni.«

Član 12

Član 17 Ugovora o granici, glasiće:

»(1) Države Ugovornice staraće se da na njihovoj teritoriji bude raščišćen od drveća i žbunja pojas od 1 m širine, duž suvozemnog dela granične linije i kružna površina poluprečnika od 1 m oko svake granične oznake koja je postavljena pored granične linije (indirektno obeležavanje); ovo se primenjuje i na ostale biljke koje ugrožavaju vidljivost graničnih oznaka. Ova odredba se ne primenjuje na šume pod zabranom seče i šume pod zaštitom.

(2) Vlasnici zemljišta koja se nalaze na državnoj granici i oni koji imaju pravo na njihovo iskorišćavanje, dužni su da površine navedene u stavu 1 održavaju uvek pristupačnim.

(3) Zahtevi za obeštećenje, za radove i mere potrebne u skladu sa stavom 1 i 2, utvrđuju se prema pravnim propisima one Države Ugovornice na čijoj se teritoriji nalaze zemljišta. Zahtevi za obeštećenje protiv druge Države Ugovornice su isključeni.«

Član 13

Član 18 Ugovora o granici, glasiće:

»(1) Na površinama, navedenim u članu 17 stav 1 ne smeju se ubuduće podizati nikakvi objekti. To ne važi za:

- a) objekte koji služe za javni saobraćaj, carinu ili graničnu službu i
- b) za one delove vodova (naročito električne, poštanske kablove, vodovode, plinovode i i naftovode), koji prelaze u pravoj liniji preko pojasa od po 1 m širine, navedenog u članu 17 stav 1 i seku državnu granicu između uglova 45° i 135°.

(2) U posebnim slučajevima, nadležni organi Država Ugovornica mogu dozvoliti druge izuzetke, osim onih iz stava 1, ukoliko se time ne ugrožava vidljivost protezanja državne granice.

der Staatsgrenze nicht beeinträchtigt wird. Vor einer solchen Entscheidung sind die nach Artikel 21 eingerichtete Kommission und die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates anzuhören. Zu diesem Zwecke können die zuständigen Behörden unmittelbar miteinander in Verbindung treten.“

Artikel 14

Artikel 20 des Grenzvertrages hat zu lauten:
„Sollten zum Zwecke der Aufsuchung oder der Gewinnung mineralischer Rohstoffe innerhalb eines Streifens von je 50 m beiderseits der Staatsgrenze Arbeiten verrichtet oder innerhalb eines Streifens von 2 km beiderseits der Staatsgrenze Erdöl- oder Endgaslagerstätten erschlossen oder ausgebeutet werden, so werden die Vertragsstaaten gemeinsam die Maßnahmen treffen, die bei der weiteren Aufsuchung oder Gewinnung zur Sicherung des Grenzverlaufes notwendig sind.“

Artikel 15

Im Artikel 21 Absatz 2 des Grenzvertrages ist der Punkt nach dem Buchstaben j durch einen Strichpunkt zu ersetzen und ein neuer Buchstabe k mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„k/ erforderlichenfalls den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Vorschläge für Änderungen einzelner Teile der Staatsgrenze zu unterbreiten.“

Artikel 16

Artikel 27 Absatz 1 des Grenzvertrages hat zu lauten:

„(1) Über jede von der Kommission verfügte Änderung oder Ergänzung der Vermarkung sowie über die Berichtigung fehlerhafter, vom Grenzregelungsausschuß, der im Absatz 2 des Artikels 1 genannten Gemischten Kommission oder von der Kommission bereits genehmigter Vermessungsergebnisse sind von den Vermessungsfachleuten in je zwei Originalen Niederschriften einerseits in deutscher und andererseits in serbokroatischer oder slowenischer Sprache aufzunehmen und soweit erforderlich zusätzliche Feldskizzen zu verfassen. Die Form der zusätzlichen Feldskizzen bestimmt die Kommission.“

Artikel 17

Artikel 33 Absatz 1 des Grenzvertrages hat zu lauten:

„(1) Jeder Vertragsstaat versieht die von ihm gemäß den Artikeln 9 und 22 bereitgestellten Personen mit einem Grenzübertrittsausweis nach dem als Anlage A beziehungsweise B beigefügten Muster; in der Republik Österreich wird der

Za takvu odluku je potrebno da se predhodno konsultuje Komisija obrazovana na osnovu člana 21 Ugovora o granici i nadležni organi druge Države Ugovornice. U navedenu svrhu nadležni organi dveju država mogu stupiti u neposrednu vezu.«

Član 14

Član 20 Ugovora o granici, glasiće:

»Ukoliko se, u svrhu istraživanja ili iskorišćavanja mineralnih sirovina, u pojasu od po 50 m sa obe strane državne granice, izvode radovi, ili, ukoliko se u pojasu od 2 km sa obe strane državne granice, otvore nalazišta nafte ili zemnog plina, ili se to iskorišćava, Države Ugovornice će preduzeti zajedničke mere, potrebne za nepromenjeno održavanje toka državne granice prilikom daljih istraživanja ili iskorišćavanja istih.«

Član 15

U članu 21 stav 2 Ugovora o granici potrebno je zameniti tačku iza slova j sa tačkom i zarezom i dodati novo slovo k sa sledećim tekstom:

»k/ da u slučaju potrebe podnese nadležnim organima Država Ugovornica predlog za izmenu pojedinih delova državne granice.«

Član 16

Član 27 stav 1 Ugovora o granici, glasiće:

»(1) Svaku promenu ili dopunu u obeležavanju, koju je odredila Komisija, kao i ispravljanje pogrešnih rezultata premeravanja od strane Komisije za razgraničenje, Mešovite komisije navedene u članu 1 stav 2, ili od strane Komisije već odobrenih rezultata premeravanja, potrebno je zapisnički konstatovati od strane stručnjaka za premeravanje u po dva originalna zapisnika na srpskohrvatskom ili slovenačkom i nemačkom jeziku i u slučaju potrebe izraditi dopunske poljske skice. Oblik dopunskih poljskih skica određuje Komisija.«

Član 17

Član 33 stav 1 Ugovora o granici, glasiće:

»(1) Svaka Država Ugovornica snabdeće lica koja je angažovala shodno članu 9 i 22 ispravom za prelazak granice, prema uzorku priloženom u prilogu A, odnosno B; u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji izdavaće iste Savezni

Grenzübertrettsausweis vom Bundesministerium für Inneres und in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten ausgestellt werden. Der Ausweis wird mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt; die Gültigkeitsdauer kann zweimal bis zu jeweils fünf Jahren verlängert werden. Der Ausweis bedarf der Vidierung durch die zur Ausstellung der Ausweise zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates; zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer bedarf es jedoch keiner neuerlichen Vidierung. Die Ausstellung und die Vidierung der Ausweise erfolgen frei von Gebühren und Verwaltungsabgaben.“

Artikel 18

Artikel 36 Absatz 5 des Grenzvertrages hat zu lauten:

„(5) Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger, die in einem Vertragsstaat zugelassen und zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages im anderen Vertragsstaat vorübergehend eingebracht sind, unterliegen für die Dauer der vorübergehenden Einbringung nicht der Kraftfahrzeugsteuer dieses anderen Staates. Die mit diesen Kraftfahrzeugen im anderen Staat durchgeführten Beförderungen unterliegen dort nicht der Besteuerung.“

Artikel 19

Der zweite Satz des Artikels 37 des Grenzvertrages hat zu entfallen.

Artikel 20

Artikel 40 Absatz 2 des Grenzvertrages hat zu lauten:

„(2) Der Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Bestimmungen der Abschnitte I und II dieses Vertrages sind unkündbar. Die übrigen Vertragsbestimmungen gelten bis zum 31. Dezember 1986 und bleiben für jeweils weitere fünf Jahre in Geltung, sofern sie nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von einem der Vertragsstaaten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.“

ABSCHNITT V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 21

(1) Die Anlagen A und B des Grenzvertrages werden durch die Anlagen A und B dieses Vertrages ersetzt.

sekretariat za unutrašnje poslove, a u Republici Austriji — Savezno ministarstvo za unutrašnje poslove. Isprava se izdaje sa važnošću do pet godina. Važnost isprave se može produžiti dva puta, svaki put do pet godina. Izdavanje isprave podleže viziranju od strane vlasti druge Države Ugovornice nadležne za njihovo izdavanje; prilikom produženja važnosti isprave, istu nije potrebno ponovo vizirati. Izdavanje i viziranje isprava za prelazak granice je besplatno i oslobadja se plaćanja taksa.«

Član 18

Član 36 stav 5 Ugovora o granici, glasiće:

»(5) Motorna vozila, uključujući prikolice, registrovane u jednoj od Država Ugovornica koja se u svrhu sprovođenja radova u okviru ovog Ugovora privremeno uvoze u drugu Državu Ugovornicu, ne podležu, za vreme privremenog uvoza porezu na motorna vozila ove druge Države. Prevozi obavljani sa ovim motornim vozilima u drugoj državi, ne podležu u toj državi oporezivanju.«

Član 19

Druga rečenica člana 37 Ugovora o granici, briše se.

Član 20

Član 40 stav 2 Ugovora o granici, glasiće:

»(2) Ugovor stupa na snagu 30 dana nakon razmene ratifikacionih instrumenata. Odredbe delova I i II ovog Ugovora ne mogu se otkazati. Ostale odredbe Ugovora važe do 31. decembra 1986. godine i ostaju na snazi za svakih daljih pet godina, ukoliko ih jedna od Država Ugovornica ne otkáže pre isteka važnosti. Otkazni rok je godinu dana.«

DEO V

Prelazne i završne odredbe

Član 21

(1) Prilozi A i B Ugovora o granici zamenjuju se sa prilozima A i B ovog Ugovora.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages ausgestellten Grenzübertrittsausweise berechtigen den Inhaber bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer zum Grenzübertritt.

Artikel 22

(1) Die Teile des Staatsgebietes der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, die auf Grund der Artikel 1, 2, 5 und 8 dieses Vertrages dem Staatsgebiet der Republik Österreich zufallen, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages in das Eigentum der Republik Österreich (Bund) über.

(2) Die Teile des Staatsgebietes der Republik Österreich, die auf Grund der Artikel 1, 2, 5 und 8 dieses Vertrages dem Staatsgebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zufallen, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages in das gesellschaftliche Eigentum der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über.

(3) Mit dem Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen alle öffentlichen und privaten Rechte an den übergehenden Gebietsteilen.

(4) Falls durch den Eigentumsübergang nach Absatz 1 und 2 dritte Personen in ihren Rechten an den ausgetauschten Gebietsteilen verletzt werden, wird der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Gebietsteile vor dem Eigentumsübergang gelegen sind, den dritten Personen eine angemessene Entschädigung gewähren; gegen den Vertragsstaat, in dessen Eigentum die Gebietsteile übergehen, können dritte Personen keine Ansprüche geltend machen.

Artikel 23

Die in den Abschnitten I, II, III und V angeführten Anlagen bilden Bestandteile dieses Vertrages.

Artikel 24

(1) Dieser Vertrag ist entsprechend den Verfassungen der Vertragsstaaten zu ratifizieren, die Ratifikationsurkunden werden in Belgrad ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt am ersten Tage des dritten auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Bestimmungen der Abschnitte I, II und III sowie die Bestimmungen der Artikel 22 und 23 sind unkündbar. Die übrigen Vertragsbestimmungen gelten bis zum 31. Dezember 1986 und bleiben für jeweils weitere fünf Jahre in Geltung, sofern sie nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von einem der Vertragsstaaten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

(2) Isprave za prelaz granice koje su izdate pre stupanja na snagu ovog Ugovora daju pravo njihovim sopstvenicima da prelaze granicu do isteka važnosti isprave.

Član 22

(1) Delovi državne teritorije Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije, koja na osnovu članova 1, 2, 5 i 8 ovog Ugovora postaju deo državne teritorije Republike Austrije, prelaze stupanjem na snagu ovog Ugovora u vlasništvo Republike Austrije (Savez).

(2) Delovi državne teritorije Republike Austrije, koji na osnovu članova 1, 2, 5 i 8 ovog Ugovora postaju deo teritorije Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije, prelaze stupanjem na snagu ovog Ugovora u društveno vlasništvo Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije.

(3) Sa prelazom vlasništva na osnovu stavova 1 i 2 gase se sva javna i privatna prava na prenešenim delovima zemljišta.

(4) Ukoliko bi, prelaskom vlasništva na osnovu stava 1 i 2, u svojim pravima na prenešenim zemljištima, bila oštećena treća lica, Država Ugovornica, na čijoj se suverenoj teritoriji nalaze delovi zemljišta pre prelaska vlasništva, odobriće trećim licima odgovarajuću oštetu; protiv Države Ugovornice, u čije vlasništvo prelaze delovi zemljišta, treća lica ne mogu postaviti nikakva traženja.

Član 23

Prilozi navedeni u delovima I, II, III i V predstavljaju sastavne delove ovog Ugovora.

Član 24

(1) Ovaj Ugovor podleže ratifikaciji u skladu sa Ustavima Država Ugovornica; ratifikacioni instrumenti razmeniće se u Beogradu.

(2) Ugovor stupa na snagu prvog dana trećeg kalendarskog meseca nakon razmene ratifikacionih instrumenata. Odredbe delova I, II i III, kao i odredbe članova 22 i 23, ne mogu se otkazati. Ostale odredbe Ugovora važe do 31. decembra 1986. godine i ostaju na snazi za svakih daljih pet godina, ukoliko ih jedna od Država Ugovornica ne otkáže pre isteka važnosti. Otkazni rok je godinu dana.

Der Vertrag ist in deutscher und serbokroatischer Sprache, die Anlage A und die Anlage B jedoch in deutscher und slowenischer Sprache, in je zweifacher Urschrift verfaßt, wobei jeder Text authentisch ist.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 29. Oktober 1975.

Für die Republik
Österreich:

E. Bielka m. p.

Für die Sozialistische
Föderative Republik Jugoslawien:

G. Vlahov m. p.

Ugovor je sastavljen na srpskohrvatskom i nemačkom jeziku, a prilozi A i B na slovenačkom i nemačkom jeziku u po dva originala. Tekstovi su autentični.

U POTVRDU čega opunomoćenici obeju Država Ugovornica su potpisali ovaj Ugovor i stavili pečate.

SAČINJENO u BEČU dana 29. oktobra 1975.

Za Socijalističku Federativnu
Republiku Jugoslaviju:

G. Vlahov m. p.

Za Republiku Austriju:

E. Bielka m. p.

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIKA AVSTRIJA

(Staatswappen)
(Državni grb)

GRENZÜBERTRITTS AUSWEIS
LISTINA ZA PREHOD MEJE

gemäß Artikel 33 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 in der Fassung des Vertrages vom 29. Oktober 1975

na osnovi 33. člena Sporazuma med Republiko Avstrijo in Socialistično Federativno Republiko Jugoslavijo o skupni državni meji z dne 8. aprila 1965 in Sporazuma z dne 29. oktobra 1975

Nr.
Štev.

(Format: 10,5 cm x 7,5 cm in drei Teilen)
(Farbe: gelb)
(Material: Schreibleinwand)

10

70 der Beilagen

.....
(Vor- und Zuname)
(Ime in priimek)

.....
(Beruf)
(Poklic)

.....
(Funktion)
(Funkcija)

.....
(Geburtsdatum)
(Datum rojstva)

.....
(Staatsbürgerschaft)
(Državljanstvo)

.....
(Ständiger Wohnort)
(Stalno prebivališče)

Der Inhaber dieses Grenzübertrittsausweises ist berechtigt, zum Zwecke der Durchführung seiner Arbeit die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze innerhalb der Grenzabschnitte

.....
.....
überall zu überschreiten, sich auf dem Hoheitsgebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in der erforderlichen Tiefe aufzuhalten und sich dort frei zu bewegen; er darf jedoch das jugoslawische Hoheitsgebiet in einer Tiefe von mehr als 200 m oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur in Anwesenheit eines Sicherheitsorganes, eines mit einem Grenzübertrittsausweis nach dem auf der ersten Seite erwähnten Vertrag versehenen Vermessungsfachmannes oder einer Militärperson der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreten.

Imetnik te listine za prehod meje ima pravico, da zaradi opravljanja svojega dela prehaja kjerkoli avstrijsko-jugoslovansko državno mejo znotraj mejnih odsekov

.....
.....
in da se na ozemlju Socialistične Federativne Republike Jugoslavije zadržuje in neovirano giblje v potrebni globini; vendar gre lahko na jugoslovansko ozemlje v globino preko 200 m, ali v času od sončnega zahoda do sončnega vzhoda samo v prisotnosti varnostnega organa, strokovnjaka za zemljiške izmere, ki ima listino za prehod meje v smislu Sporazuma, navedenega na prvi strani, ali vojne osebe Socialistične Federativne Republike Jugoslavije.

12

70 der Beilagen

Dieser Grenzübertrittsausweis ist gültig bis
Ta listina za prehod meje velja do:

Ausstellungsbehörde: Bundesministerium für Inneres
Pristojni organ za izdajo: Zvezno ministrstvo za notranje zadeve

Ort und Datum: Wien, am
Kraj in datum: Dunaj, dne

(Stampiglie)

(Žig)

.....
(Unterschrift)
(Podpis)

Vidierungsbehörde: Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten
Pristojni organ za vidiranje: Zvezni sekretariat za notranje zadeve

Ort und Datum: Belgrad, am
Kraj in datum: Beograd, dne

(Stampiglie)

(Žig)

.....
(Unterschrift)
(Podpis)

70 der Beilagen

13

(Lichtbild)
(Fotografija)

(Hochdruckstempel)
(Suhi žig)

.....
(Unterschrift des Inhabers)
(Podpis imetnika)

14

70 der Beilagen

Die Gültigkeit des Ausweises wird verlängert bis
Veljavnost te listine za prehod meje se podaljša do

Ausstellungsbehörde: Bundesministerium für Inneres
Pristojni organ za izdajo: Zvezno ministrstvo za notranje zadeve

Ort und Datum: Wien, am
Kraj in datum: Dunaj, dne

(Stampiglie)
(Žig)

.....
(Unterschrift)
(Podpis)

Die Gültigkeit des Ausweises wird verlängert bis
Veljavnost te listine za prehod meje se podaljša do

Ausstellungsbehörde: Bundesministerium für Inneres
Pristojni organ za izdajo: Zvezno ministrstvo za notranje zadeve

Ort und Datum: Wien, am
Kraj in datum: Dunaj, dne

(Stampiglie)
(Žig)

.....
(Unterschrift)
(Podpis)

SOCIALISTIČNA FEDERATIVNA REPUBLIKA JUGOSLAVIJA
SOZIALISTISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK JUGOSLAWIEN

(Državni grb)
(Staatswappen)

LISTINA ZA PREHOD MEJE
GRENZÜBERTRITTS AUSWEIS

na osnovi 33. člana Sporazuma med Socialistično Federativno Republiko Jugoslavijo in Republiko Avstrijo o skupni državni meji z dne 8. aprila 1965 in Sporazuma z dne 29. oktobra 1975 gemäß Artikel 33 des Vertrages zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 in der Fassung des Vertrages vom 29. Oktober 1975

Štev.
Nr.

(Velikost: 10,5 cm x 7,5 cm v treh delih)
(Barva: rumena)
(Material: platneni papir)

16

70 der Beilagen

(Ime in priimek)
(Vor- und Zuname)

(Poklic)
(Beruf)

(Funkcija)
(Funktion)

(Datum rojstva)
(Geburtsdatum)

(Državljanstvo)
(Staatsbürgerschaft)

(Stalno prebivališče)
(Ständiger Wohnort)

Imetnik te listine za prehod meje ima pravico, da zaradi opravljanja svojega dela prehaja kjerkoli jugoslovansko-avstrijsko državno mejo znotraj mejnih odsekov

in da se na ozemlju Republike Avstrije zadržuje in neovirano giblje v potrebni globini; vendar gre lahko na avstrijsko ozemlje v globino preko 200 m, ali v času od sončnega zahoda do sončnega vzhoda samo v prisotnosti varnostnega organa, carinskega organa, strokovnjaka za zemljiške izmere, ki ima listino za prehod meje v smislu Sporazuma, navedenega na prvi strani, ali vojne osebe Republike Avstrije.

Der Inhaber dieses Grenzübertrittsausweises ist berechtigt, zum Zwecke der Durchführung seiner Arbeit die jugoslawisch-österreichische Staatsgrenze innerhalb der Grenzabschnitte

überall zu überschreiten, sich auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich in der erforderlichen Tiefe aufzuhalten und sich dort frei zu bewegen; er darf jedoch das österreichische Hoheitsgebiet in einer Tiefe von mehr als 200 m oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur in Anwesenheit eines Sicherheitsorganes, eines Zollorganes, eines mit einem Grenzübertrittsausweis nach dem auf der ersten Seite erwähnten Vertrag versehenen Vermessungsfachmannes oder einer Militärperson der Republik Österreich betreten.

18

70 der Beilagen

Ta listina za prehod meje velja do:

Dieser Grenzübertrittsausweis ist gültig bis:

Pristojni organ za izdajo: Zvezni sekretariat za notranje zadeve

Ausstellungsbehörde: Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten

Kraj in datum: Beograd, dne

Ort und Datum: Belgrad, am

(Žig)

(Stampiglie)

.....
(Podpis)
(Unterschrift)

Pristojni organ za vidiranje: Zvezno ministrstvo za notranje zadeve

Vidierungsbehörde: Bundesministerium für Inneres

Kraj in datum: Dunaj, dne

Ort und Datum: Wien, am

(Žig)

(Stampiglie)

.....
(Podpis)
(Unterschrift)

70 der Beilagen

19

(Fotografija)
(Lichtbild)

(Suhi žig)
(Hochdruckstempel)

.....
(Podpis imetnika)
(Unterschrift des Inhabers)

20

70 der Beilagen

Veljavnost te listine za prehod meje se podaljša do
Die Gültigkeit des Ausweises wird verlängert bis

Pristojni organ za izdajo: Zvezni sekretariat za notranje zadeve
Ausstellungsbehörde: Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten

Kraj in datum: Beograd, dne
Ort und Datum: Belgrad, am

(Žig)
(Stampiglie)

.....
(Podpis)
(Unterschrift)

Veljavnost te listine za prehod meje se podaljša do
Die Gültigkeit des Ausweises wird verlängert bis

Pristojni organ za izdajo: Zvezni sekretariat za notranje zadeve
Ausstellungsbehörde: Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten

Kraj in datum: Beograd, dne
Ort und Datum: Belgrad, am

(Žig)
(Stampiglie)

.....
(Podpis)
(Unterschrift)

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Der am 29. Oktober 1975 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 hat zur Gänze gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalt und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Die Art. 1, 2, 3, 5, 6 und 8 des vorliegenden Vertrages sind überdies verfassungsändernd, indem sie die verfassungsrechtlich festgelegte Grenze der Republik Österreich gegenüber Jugoslawien (vgl. die Art. 1, 4 und 5 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der SFRJ über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965, BGBl. Nr. 229/1966) ändern; diese Artikel sind daher unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG zu behandeln und ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Ferner sind nach Art. 3 Abs. 2 B-VG für die vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes Kärnten bzw. Steiermark erforderlich. Der Entwurf eines entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes wird von der Bundesregierung gleichzeitig mit der gegenständlichen Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Die Kärntner und die Steiermärkische Landesregierung haben bereits zugesichert, die Regierungsvorlage eines entsprechenden Landesverfassungsgesetzes im Landtag einzubringen.

Alle Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages fügen sich in die bestehende österreichische Rechtsordnung ein, sodaß eine spezielle Transformation nicht erforderlich ist.

2. Die Anlagen 1 bis 17 zum vorliegenden Vertrag sind insgesamt sehr umfangreich und weisen zum Teil ein größeres Format als A 4 auf. Ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt würde daher nicht nur dieses überaus belasten, sondern auch durch die Reproduktionskosten dem Bund einen wirtschaftlich nicht vertret-

baren Mehraufwand verursachen. Auch den Beziehern des Bundesgesetzblattes würden Mehrkosten entstehen.

Nach Art. 49 Abs. 2 B-VG in der Fassung des BGBl. Nr. 105/1972 kann anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 B-VG der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Mit Rücksicht auf den Umfang und die technische Gestaltung der Vertragsanlagen sowie die damit verbundenen Reproduktionsschwierigkeiten und -kosten sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und daher der Nationalrat einen Beschluß gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG fassen. An Stelle der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt schlägt die Bundesregierung für die Anlagen folgende Kundmachungsweise vor:

Die Kundmachung der Anlagen 1 bis 17 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 hätte dadurch zu erfolgen, daß sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden, und zwar:

1. alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und überdies
2. die Anlagen 1 bis 13 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und beim Vermessungsamt Leibnitz,
3. die Anlagen 14 bis 17 beim Amt der Kärntner Landesregierung und beim Vermessungsamt Völkermarkt.

3. Zur Vorgeschichte des Vertrages und in meritorischer Hinsicht ist zu bemerken:

Nach Beendigung des ersten Weltkrieges wurde die Staatsgrenze zwischen der neu erstandenen Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen durch Art. 27 Punkt 3 und 4 des Staatsvertrages von Saint-

Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, in groben Zügen bestimmt. Auf dieser Rechtsgrundlage hatte ein Grenzregelungsausschuß, der gemäß dem Art. 29 des genannten Staatsvertrages aus Vertretern der Alliierten und Assoziierten Mächte sowie aus Vertretern Österreichs und Jugoslawiens gebildet worden war, die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze im Gelände festgelegt und vermarktet. Die Ergebnisse dieser Festlegungen und Vermessungen sind in dem Grenzdokument „Beschreibung und Plan der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ aus dem Jahre 1923 niedergelegt.

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 (BGBl. Nr. 229/1966) brachte eine neuerliche Bestätigung und Anerkennung des seinerzeit vom Grenzregelungsausschuß bestimmten Grenzverlaufes. Eine Ausnahme bildete lediglich die Grenzstrecke der Mur, die durch die am 25. November 1962 gegebene Mittellinie des Wasserlaufes vertraglich neu festgelegt wurde (Art. 1). Der zitierte Grenzvertrag von 1965 stellte weiters klar, daß — von der erwähnten Grenzstrecke der Mur abgesehen — die Staatsgrenze dort, wo sie der Grenzregelungsausschuß durch ein Gewässer bestimmt hatte, durch die damalige Lage der Mittellinie des Wasserlaufes ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Wasserlaufes endgültig festgelegt ist (Art. 4 und 5). Der in Rede stehende Grenzvertrag regelt schließlich auch die Vermessung und Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze sowie den Schutz der Grenzzeichen und die Erhaltung ihrer Sichtbarkeit (Abschnitte II und III). Zur Durchführung der Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten ist nach Abschnitt V des Vertrages eine Ständige Gemischte Kommission eingerichtet („Ständige Gemischte Kommission zur Vermarkung der österreichisch-jugoslawischen Grenze“ — im folgenden „Kommission“ genannt).

Nach Art. 7 des Grenzvertrages von 1965 werden die beiden Vertragsstaaten „nach Beendigung der beabsichtigten Regulierungsarbeiten an der Kutschenitza Verhandlungen über eine Verlegung der Staatsgrenze in diesem Bereich aufnehmen“. Im Rahmen der „Ständigen österreichisch-jugoslawischen Kommission für die Mur“ wurde in den Jahren 1966 bis 1968 die Kutschenitza im Bereich des politischen Bezirkes Radkersburg vom Grenzsteinpaar Nr. 502 im Grenzabschnitt II bis zu ihrer Einmündung in die Mur (Ende des Grenzabschnittes III) in einer Länge von 92 km reguliert und hiebei ihr Lauf wesentlich begründet. Die Staatsgrenze, die in diesem Bereich nach dem Urkundenwerk von 1923 überwiegend in der Mitte der Kutschenitza verlief, ist nach dem Grenzvertrag von 1965 den durch die Re-

gulierung bewirkten Veränderungen des Wasserlaufes nicht gefolgt. Im Hinblick auf den zitierten Art. 7 dieses Grenzvertrages hat die Kommission veranlaßt, daß zur Festlegung der Grenzlinie, die künftig im regulierten Kutschenitzabett verlaufen soll, die Entwürfe für die neuen Grenzdokumente verfaßt worden sind (Art. 1, 2 und 4).

Während dieser Arbeiten sah sich die Kommission weiters veranlaßt, auch für den regulierten Ägydibach im Bereich des Grenzüberganges Spielfeld (Grenzabschnitt VIII — pol. Bez. Leibnitz) sowie für den Bereich des ausgebauten Straßen-Grenzüberganges Grablach (Grenzabschnitte XVIII und XIX — pol. Bez. Völkermarkt) die Entwürfe neuer Grenzdokumente auszuarbeiten und damit die infolge der Bachregulierung bzw. Straßenerweiterungen erforderlichen Grenzänderungen vorzubereiten (Art. 5, 7, 8 und 9). In jedem der drei Grenzänderungsfälle ist der neue Grenzverlauf so vereinbart, daß das Gesamtflächenausmaß der Gebietsteile, die ein Vertragsstaat an den anderen abtritt, nicht größer ist als das Gesamtausmaß der Gebietsteile, die er erhält. Dieses Gesamtflächenausmaß beträgt im Bereich der regulierten Kutschenitza 53.799 m² (Art. 4), im Bereich des regulierten Ägydibaches 313'1 m² (Art. 7) und im Bereich des Grenzüberganges Grablach 1653'3 m² (Art. 9), sohin insgesamt 55.765'4 m² für jeden der beiden Vertragsstaaten.

Der Vertrag bestimmt in seinem Artikel 22, daß die Gebietsteile, die auf Grund dieses Vertrages dem Staatsgebiet des anderen Vertragsstaates zufallen, auch in dessen lastenfreies Eigentum übergehen. Wie noch bei diesem Artikel näher anzuführen ist, wird hiedurch zumindest auf österreichischer Seite in keinem Fall in das Eigentum dritter Personen gegen deren Willen eingegriffen.

Der vorliegende Vertrag sieht neben den erwähnten Grenzänderungen auch andere Änderungen und Ergänzungen des Grenzvertrages von 1965 vor, die vor allem die bei der Anwendung dieses Vertrages, insbesondere bei der periodischen Kontrolle der Grenzzeichen, gewonnenen praktischen Erfahrungen berücksichtigen (Abschnitt IV).

Die Verhandlungen über den vorliegenden Vertrag haben eine österreichische und eine jugoslawische Delegation in der Zeit vom 12. bis 16. November 1973 in Graz und in der Zeit vom 5. bis 8. Feber 1974 in Ljubljana durchgeführt. Den Verhandlungen lag im wesentlichen ein von der Kommission ausgearbeiteter Arbeitsentwurf zugrunde. Der Vertrag wurde am 29. Oktober 1975 in Wien von den Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten unterzeichnet.

II. Besonderer Teil

Zu den Artikeln 1 und 2:

Nach dem Grenzurkundenwerk von 1923 verlief die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze zwischen den Grenzzeichen Nr. II/502 und Nr. III/132 überwiegend in der Mitte der Kutschenitza, sodann zwischen den Grenzzeichen Nr. III/132 und Nr. III/134 am rechten Ufer des Flusses und von dort schließlich sich von der Kutschenitza nach Westen wendend auf dem Trockenen bis zum Grenzzeichen Nr. IV/1 am linken Murofer. Die bereits erwähnte Regulierung der Kutschenitza hat bewirkt, daß die unveränderte Grenzlinie zwischen den Grenzzeichen Nr. II/502 und Nr. III/132 wiederholt das regulierte Flußbett schneidet. Damit wird aber nicht nur eine deutliche Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes unmöglich gemacht, sondern auch die Bewirtschaftung der nunmehr jenseits des Bachbettes liegenden österreichischen Grundstücksteile äußerst erschwert. In Zukunft soll daher die Staatsgrenze zwischen den Grenzzeichen Nr. II/502 und Nr. III/132 ausschließlich in der Mitte des regulierten Kutschenitzabettes verlaufen.

Die künftige Grenzlinie im regulierten Kutschenitzabett ist durch ein Polygon gerader Linien bestimmt, das sich der Mittellinie des Flußbettes soweit wie möglich anschmiegt. Zu dieser mathematischen Bestimmung der neuen Grenzlinie wurde das regulierte Kutschenitzabett vermessen und in 458 Querprofile eingeteilt. Die Bruchpunkte des Polygons sind als arithmetisches Mittel aus den Koordinaten zweier Profilpunkte der unteren Ränder der Steinschüttung berechnet worden. Die Daten, durch die die künftige Grenzlinie bestimmt ist, sind — getrennt für den betreffenden Teil des Grenzabschnittes II und für den Grenzabschnitt III — in den Grenzbeschreibungen, in den Koordinatenverzeichnissen und in den Grenzplänen festgehalten. Die Grenzbeschreibungen (Anlagen 1 und 5) enthalten vor allem die Nummern der Grenzzeichen in arithmetischer Reihenfolge, weiters Type, Material und Standort der Grenzzeichen, die Entfernung von einem Grenzzeichen zum nächsten sowie die Wortbeschreibung des Grenzverlaufes von einem koordinatenmäßig festgelegten Grenzpunkt zum nächsten. Die Koordinatenverzeichnisse (staatliche Systeme) enthalten die Koordinaten der Grenzzeichen, Grenzpunkte, trigonometrische Punkte und Polygonpunkte im österreichischen sowie im jugoslawischen Gauß-Krüger-Koordinatensystem (Anlagen 2 und 6), während die Koordinatenverzeichnisse (Staatsgrenzsystem) die analogen Angaben in diesem System enthalten (Anlagen 3 und 7). Die zusätzlichen Angaben der Koordinaten im Staatsgrenzsystem waren deshalb erforderlich, weil die Flächen der Grundstücksteile, die

zwischen der alten und der künftigen Grenzlinie liegen, nur mittels der Koordinaten in diesem System berechnet werden konnten. In den Grenzplänen schließlich (Anlagen 4 und 8) sind im Maßstab 1:1000 alle Triangulierungs-, Polygon- und sonstigen Aufnahmeplätze mit ihrer Bezeichnung, weiters die Grenzzeichen und Grenzpunkte mit vorgesetzter Nummer, die Grenzlinie, wichtige topographische Einzelheiten innerhalb eines 50 m breiten Streifens beiderseits der Grenzlinie sowie die Namen und Grenzen der Katastralgemeinde dargestellt. In den Grenzplänen sind für Strecken und Winkel nur die im Gelände gemessenen, nicht aber aus Koordinaten errechneten Werte eingetragen.

Die neue Grenzlinie ist, soweit sie im regulierten Kutschenitzabett verläuft, indirekt durch die Grenzsteinpaare Nr. II/502 bis Nr. III/132 und im anschließenden trockenen Teil direkt durch die Grenzsteine Nr. III/133 bis Nr. IV/1 vermarktet.

Die Art. 1 und 2 bewirken Änderungen der verfassungsrechtlich festgelegten Staatsgrenze gegenüber Jugoslawien; sie sind daher nach Art. 50 Abs. 3 B-VG als verfassungsändernd zu behandeln und ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Da auch das Gebiet des Landes Steiermark geändert wird, sind innerstaatlich überdies übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des genannten Landes erforderlich. Wie bereits im Allgemeinen Teil erwähnt, hat die Steiermärkische Landesregierung bereits zugesichert, die Regierungsvorlage eines entsprechenden Landesverfassungsgesetzes im Steiermärkischen Landtag einzubringen.

Zu Artikel 3:

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt ist, wurde durch den Grenzvertrag von 1965 der Grundsatz klargelegt, daß die Staatsgrenze auch dort, wo sie durch einen Wasserlauf bestimmt ist, unbeweglich sein soll, das heißt, daß künftige Veränderungen dieses Wasserlaufes nicht ipso iure eine Veränderung der Grenzlinie bewirken sollen. Dieser Grundsatz soll auch für die künftig in der Mitte des regulierten Kutschenitzabettes verlaufende Staatsgrenze festgelegt werden. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der österreichischen Bundesverfassung galt jedoch nach österreichischer Auffassung der allgemein anerkannte Völkerrechtsgrundsatz der Beweglichkeit nasser Grenzen. Er wurde daher kraft Art. 9 B-VG Bestandteil des Bundesrechts. Die im vorliegenden Vertrag vereinbarte Aufgabe dieses die Grenzen des Bundesgebietes und des betreffenden Landesgebietes mitbestimmenden Grundsatzes muß aber nach Ansicht der Bundesregierung sowohl als eine Änderung des Art. 3 Abs. 1 B-VG als auch als eine Gebietsänderung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG

angesehen werden. Der Art. 3 des vorliegenden Vertrages ist demnach nicht nur gemäß Art. 50 B-VG als verfassungsändernd zu behandeln und ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen, sondern bedarf für seine innerstaatliche Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Bundeslandes, das ist im vorliegenden Fall das Land Steiermark. Die gleiche Rechtsansicht liegt bereits dem Bundesverfassungsgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 230/1960, über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zugrunde (vgl. hierzu die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage, 886 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR X. GP).

Zu Artikel 4:

In dem Situationsplan im Maßstab 1:1000 (Anlage 9) sind die bisherige und die künftige Grenzlinie und damit die auszutauschenden Gebietsteile dargestellt. Durch die Verlegung der Grenzlinie in die Mitte des regulierten Kutschenitzabettes zwischen den Grenzzeichen Nr. II/502 und Nr. III/132 fallen Gebietsteile mit einem Flächenausmaß von insgesamt 52.369 m² an die Republik Österreich und Gebietsteile mit einem Flächenausmaß von insgesamt 53.779 m² an die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien. Die Flächendifferenz von 1430 m² soll auf diese Weise ausgeglichen werden, daß die Grenzlinie zwischen den Grenzzeichen Nr. III/134 und Nr. IV/1 (linkes Murrufer), wo sie auch jetzt auf dem Trockenen verläuft, zugunsten der Republik Österreich entsprechend verschoben wird.

Im Situationsplan sind die Gebietsteile, die infolge der Grenzänderungen im Bereich der regulierten Kutschenitza an die Republik Österreich fallen, mit ungeraden und diejenigen, die an Jugoslawien fallen, mit geraden Nummern bezeichnet. Das Flächenausmaß der einzelnen nummerierten Gebietsteile ist in dem dem Situationsplan angeschlossenen Flächenverzeichnis ausgewiesen.

Zu Artikel 5:

Im Zuge des jugoslawischen Ausbaues zweier Fahrbahnen beim Straßen-Grenzübergang Spielfeld wurde in den Jahren 1970 und 1971 der Agydibach, dessen Mittellinie nach dem Grenzurkundenwerk von 1923 zwischen den Grenzsteinen Nr. VIII/65 und Nr. VIII/70 die Staatsgrenze bildete, vom jugoslawischen Wasserverband Drau—Mur in einer Länge von 310 m reguliert und mit einem Betongewölbe überdeckt. Bereits im Regulierungsprojekt wurde die Achse so vorgesehen, daß im Falle der Verlegung der Staatsgrenze in die neue Bachachse

der Flächenausgleich der im Bereich der Regulierungsstrasse auszutauschenden Gebietsteile annähernd ermöglicht war. Durch die nunmehr vereinbarte Verlegung der Staatsgrenze in die Mittellinie des regulierten Bachbettes wird nicht nur der Grenzverlauf begradigt, sondern auch das derzeitige Einschneiden der Grenzlinie in die Straße beseitigt. Damit wird aber weiters der Grenzverlauf übersichtlicher und seine Vermarkung einfacher.

Die künftige Grenzlinie im regulierten und überdeckten Bett des Agydibaches wird — so wie die Grenzlinie im regulierten Bett der Kutschenitza — durch ein Polygon gerader Linien bestimmt, das sich der Mittellinie des neuen Bachbettes soweit wie möglich anschmiegt. Die Daten, durch die die künftige Grenzlinie bestimmt ist, sind in der Grenzbeschreibung, im Koordinatenverzeichnis und im Grenzplan (Anlagen 10 bis 12) festgehalten. Die künftige Grenzlinie ist unter Einhaltung von fünf zusätzlichen Grenzzeichen durch die Grenzsteine Nr. VIII/65 bis Nr. VIII/70 vermarktet.

Die neuen Grenzdokumente wurden analog den Dokumenten verfaßt, die den neuen Grenzverlauf im Bereich der regulierten Kutschenitza bestimmen. In vermessungstechnischer Hinsicht genügt es allerdings, die Koordinaten der Grenzzeichen und Grenzpunkte im Staatsgrenzsystem vertraglich festzuhalten.

Auch Art. 5 hat eine Änderung des steiermärkischen Landesgebietes zur Folge. Auf die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Ausführungen zu den Art. 1 und 2 darf daher verwiesen werden.

Zu Artikel 6:

Auf die Ausführungen zu Art. 3 wird verwiesen.

Zu Artikel 7:

In dem Situationsplan im Maßstab 1:250 (Anlage 13) sind die bisherige und die künftige Grenzlinie und damit die auszutauschenden Gebietsteile dargestellt. Durch die Verlegung der Grenzlinie in die Mittellinie des regulierten Bettes des Agydibaches werden Gebietsteile mit einem Flächenausmaß von insgesamt 263 m² an die Republik Österreich und Gebietsteile mit einem Flächenausmaß von insgesamt 297 m² an die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien fallen. Die Flächendifferenz von 34 m² wird durch eine entsprechende Verlegung der Grenzlinie beim Straßen-Grenzübergang Spielfeld zwischen den Grenzsteinen Nr. VIII/70 und Nr. VIII/74 ausgeglichen.

Im Situationsplan sind die Gebietsteile, die infolge der Verlegung der Grenzlinie im Bereich

des Ägydibaches und des genannten Grenzüberganges an die Republik Österreich fallen, mit ungeraden und diejenigen, die an Jugoslawien fallen, mit geraden Nummern bezeichnet. Das Flächenausmaß der einzelnen nummerierten Gebietsteile ist in dem dem Situationsplan ange-schlossenen Flächenverzeichnis ausgewiesen.

Zu Artikel 8:

Die von Bleiburg nach Dravograd führende Straße (auf österreichischer Seite die Gutensteiner Landesstraße, auf jugoslawischer Seite eine Straße II. Ordnung) wurde im Jahre 1970 ausgebaut und hiebei im Bereich des Straßen-Grenzüberganges Grablach—Holmec geringfügig verlegt. Diese Maßnahmen bewirkten, daß nunmehr die Grenzlinie die Straßenachse in einem sehr spitzen Winkel schneidet. Das Land Kärnten und die Sozialistische Republik Slowenien haben daher übereinstimmend vorgeschlagen, den Grenzverlauf in diesem Bereich so zu ändern, daß die Grenzlinie die Straßenachse möglichst senkrecht schneidet. Mit der vorgeschlagenen Grenzänderung werden nicht nur eine bessere Grenzkontrolle erreicht und Grenzzwischenfälle vermieden, sondern auch den beiden Vertragsstaaten die Möglichkeit gegeben, ihre Grenz- und Zollkontrollstellen dem heutigen Verkehr entsprechend auszubauen. Die neue Grenzlinie ist direkt durch die Grenzzeichen Nr. XVIII/152 bis XIX/3 vermarktet und verläuft zwischen diesen Grenzpunkten geradlinig. Auch für diesen Änderungsbereich wurden die neuen Grenzdokumente (nämlich je eine Grenzbeschreibung, ein Grenzplan im Maßstab 1:250 für den Teil des Grenzabschnittes XVIII vom Grenzzeichen Nr. XVIII/152 bis zum Ende dieses Grenzabschnittes und für den Teil des Grenzabschnittes XIX von seinem Beginn bis zum Grenzzeichen Nr. XIX/3 sowie ein Verzeichnis der Gauß-Krüger-Koordinaten der Grenzzeichen im Staatsgrenzsystem) analog den Dokumenten verfaßt, die den neuen Grenzverlauf im Bereich der regulierten Kutschenitzta und des regulierten Ägydibaches bestimmen (Anlagen 14 bis 16).

Art. 8 hat eine Änderung des Kärntner Landesgebietes zur Folge. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den Art. 1 und 2 darf daher mit der Bemerkung verwiesen werden, daß auch die Kärntner Landesregierung bereits zugesichert hat, die Regierungsvorlage eines entsprechenden Landesverfassungsgesetzes im Kärntner Landtag einzubringen.

Zu Artikel 9:

In dem Situationsplan im Maßstab 1:250 (Anlage 17) sind die bisherige und die künftige Grenzlinie und damit die auszutauschenden Gebietsteile dargestellt. Durch die Verlegung

der Grenzlinie werden ein Gebietsteil mit einem Flächenausmaß von 16533 m² an die Republik Österreich und ein gleich großer Gebietsteil an Jugoslawien fallen.

Zu Artikel 10:

Nach Art. 10 des Grenzvertrages von 1965 haben die Vertragsstaaten alle sechs Jahre eine periodische Kontrolle der Grenzzeichen und soweit erforderlich ihre Instandsetzung, Erneuerung und Ergänzung durchzuführen. Da derartige Kontrollen bereits in den Jahren 1958 bis 1961 (damals auf Grund eines Regierungsübereinkommens vom 19. März 1958, BGBl. Nr. 144) und in den Jahren 1968 bis 1970 stattfanden, sind die beiden Verhandlungsdelegationen zu der Ansicht gelangt, daß in Zukunft eine Periode von acht Jahren ausreicht, um eine entsprechende Kontrolle und Erhaltung der Grenzzeichen zu gewährleisten. Damit wird auch eine nicht unerhebliche Verringerung des mit der Durchführung der periodischen Kontrolle verbundenen Personal- und Sachaufwandes erreicht.

Zu Artikel 11:

1. Nach Art. 15 des Grenzvertrages von 1965 sind u. a. die Eigentümer von Bergwerken und die daran Nutzungsberechtigten verpflichtet, die erforderlichen Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten zu dulden. Der Ausdruck „die Eigentümer (bzw. Nutzungsberechtigten) der Bergwerke“ ist jedoch nicht gebräuchlich. Außerdem ist der Ausdruck „Bergwerke“ zu eng gefaßt, weil er lediglich Stätten der Gewinnung mineralischer Rohstoffe, nicht aber solche der Auf-suchung umfaßt. Es wird daher im neuen Abs. 1 des Art. 15 das Wort „Bergwerk“ weggelassen und statt dessen bestimmt, daß die Verpflichtung des ersten Satzes des Abs. 1 auch für alle natürlichen und juristischen Personen gilt, die zur Aufsuchung oder Gewinnung mineralischer Rohstoffe berechtigt sind.

Durch die neue Formulierung „die zur Vermessung und Vermarktung der Staatsgrenze erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen“ soll vor allem sichergestellt werden, daß die mit Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten betrauten Personen soweit erforderlich Grundstücke betreten und unter Umständen auch befahren dürfen. Die entsprechende Konkretisierung dieser Verpflichtung ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Z. 1 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974.

2. Der in den Art. 15 des Grenzvertrages eingefügte neue Abs. 2 wurde aus Art. 12 des vom Nationalrat am 25. Jänner 1973 genehmigten, jedoch noch nicht ratifizierten Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze übernommen und soll den Betroffenen die Wahrung ihrer Interessen ermöglichen.

3. Nach der derzeitigen Formulierung des Art. 15 des Grenzvertrages 1965 haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke usw. die erforderlichen Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Durch den neuen Abs. 3 soll — wie nach Art. 15 des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarktung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen (BGBl. Nr. 331/1972) und nach dem bereits erwähnten Art. 12 des österreichisch-deutschen Grenzvertrages — die Frage, inwieweit die Schäden, welche die zur Vermessung und Vermarktung der Staatsgrenze erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen verursachen, von den Vertragsstaaten abzugelten sind, ihrer innerstaatlichen Regelung überlassen werden. Es handelt sich hierbei um eine Kollisionsnorm, wobei jeweils an das Recht des Vertragsstaates angeknüpft wird, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke oder Bauwerke liegen.

Da nach der im (unveränderten) Art. 9 des Grenzvertrages von 1965 vereinbarten Regelung auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates auch Angehörige des anderen Vertragsstaates Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten durchführen, soll durch den zweiten Satz des neuen Abs. 3 ausgeschlossen werden, daß die von diesen Arbeiten betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grenzgrundstücke an den anderen Staat Entschädigungsansprüche stellen.

Klarstellend muß festgehalten werden, daß sich Art. 15 Abs. 3 nur auf jenen Schaden bezieht, der durch die in Abs. 1 desselben Artikels erwähnten Arbeiten und Maßnahmen unmittelbar entsteht und nicht etwa auch auf solchen Schaden, der — i. d. R. ex delictu — aus Handlungen oder Unterlassungen resultiert, die die in Abs. 1 genannten Arbeiten und Maßnahmen vorbereiten oder begleiten. Schäden letzterer Art wären nach den allgemeinen diesbezüglichen Regeln des internationalen Privatrechts und des Völkerrechts zu beurteilen.

Was die innerstaatliche Rechtslage in Österreich betrifft, so sind nach § 15 Abs. 2 des bereits zitierten Staatsgrenzgesetzes die Grundstückseigentümer auf ihren Antrag vom Bund angemessen schadlos zu halten, soweit bei Arbeiten zur Vermessung und Vermarktung der Staatsgrenze außerhalb der „Grenzflächen“ (das sind nach § 1 Z. 2 ein Streifen von 1 m Breite entlang der Staatsgrenze und die innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 1 m um die neben der Grenzlinie angebrachten Grenzzeichen befindlichen Grundstücksteile) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen beseitigt oder gestutzt werden.

Die Bestimmung wiederum wurde dem § 5 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, nachgebildet.

Zu Artikel 12:

1. Nach dem bisherigen Abs. 2 des Art. 17 des Grenzvertrages von 1965 sind die Eigentümer der an der Staatsgrenze liegenden Grundstücke verpflichtet, einen Streifen von 1 m Breite „entlang des trockenen Teiles der Grenzlinie“ und um jedes neben die Grenzlinie gesetzte Grenzzeichen (indirekte Vermarktung) eine Kreisfläche mit dem Radius von 1 m von Bäumen, Sträuchern und anderen die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigenden Pflanzen ohne Anspruch auf Entschädigung freizuhalten. Diese Regelung hat sich jedoch in der Praxis nicht bewährt, weil es einerseits meist nicht möglich war, die Auslichtungsarbeiten der privaten Personen mit den im Rahmen der Kommission (Art. 21) beschlossenen zwischenstaatlichen Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten zu koordinieren, andererseits die entschädigungslosen Auslichtungsarbeiten auf immer größeren Widerstand der betroffenen Eigentümer stießen. Ebenso wie nach dem zitierten Vermarktungsabkommen mit der Schweiz (Art. 12) und dem gleichfalls bereits genannten Grenzvertrag mit der BRD (Art. 16) soll daher nach dem neuen Abs. 1 des Art. 17 des österreichisch-jugoslawischen Grenzvertrages von 1965 in Hinkunft die Entscheidung, wer die notwendigen Arbeiten durchzuführen und wer die Kosten zu tragen hat, der innerstaatlichen Regelung der beiden Vertragsstaaten überlassen bleiben. Es soll daher der Abs. 2 des Art. 17 aufgehoben werden.

Nach § 2 Abs. 1 des bereits zitierten Staatsgrenzgesetzes sind diese Aufgaben auf Kosten des Bundes vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu besorgen. (Diesem Amt obliegt nach § 1 Z. 7 und § 2 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes auch die Vermarktung und Vermessung der Staatsgrenze.)

2. Ebenso wie in den Grenzverträgen mit der Schweiz und der BRD soll die Entscheidung, ob den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke für die ihnen auferlegten Duldungspflichten eine Entschädigung gebührt, der innerstaatlichen Regelung der Vertragsstaaten vorbehalten bleiben. Es handelt sich hierbei um eine Kollisionsnorm, wobei jeweils an das Recht des Vertragsstaates angeknüpft wird, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke liegen. Hinsichtlich der maßgeblichen Art der Schäden wird auf die Ausführungen zu Art. 11 unter der Z. 3, 2. Absatz verwiesen.

Auch hier soll ausgeschlossen werden, daß die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der in dem einen Vertragsstaat liegenden Grenzgrundstücke an den anderen Vertragsstaat Entschädigungsansprüche stellen.

Zu Artikel 13:

Entsprechend dem bereits genannten Vermarktungsabkommen mit der Schweiz (Art. 13) und dem gleichfalls bereits zitierten Grenzvertrag mit der BRD (Art. 17) sollen auch an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze Anlagen, die der Grenzüberwachung dienen, sowie Leitungen, die unter bestimmten Voraussetzungen die Staatsgrenze kreuzen, vom allgemeinen Bauverbot ausgenommen und weiters zur Vermeidung von Härten den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten das Recht eingeräumt werden, in besonderen Fällen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1 zuzulassen, soweit dadurch die Erkennbarkeit des Grenzverlaufes nicht beeinträchtigt wird. Für den österreichischen Rechtsbereich wird durch § 7 Abs. 1 des Staatsgrenzgesetzes die in Rede stehende Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Zu Artikel 14:

Analog dem Punkt 2 des Protokolls zum österreichisch-schweizerischen Vermarktungsabkommen und analog Art. 31 Abs. 1 des österreichisch-deutschen Grenzvertrages sollen die Sicherungsmaßnahmen auf die Aufsuchung mineralischer Rohstoffe überhaupt und außerdem nicht nur auf die Erschließung, sondern auch auf die Ausbeutung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten ausgedehnt werden.

Zu Artikel 15:

Die nach Art. 21 des Grenzvertrages von 1965 eingerichtete „Ständige Gemischte Kommission zur Vermarktung der österreichisch-jugoslawischen Grenze“ wird bereits bei der Besorgung der ihr laut Vertrages zugewiesenen Aufgaben immer wieder mit Grenzänderungsfragen befaßt. Dazu kommt, daß diese Kommission alle vermessungstechnischen Unterlagen über den geltenden Grenzverlauf besitzt und damit am ehesten in der Lage ist, zweckentsprechende Grenzänderungen vorzuschlagen oder die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der von anderen Stellen gemachten Vorschläge zu beurteilen, weiters die vorgesehene neue Grenzlinie in der Natur abzustecken und bei den auszutauschenden Gebietsteilen einen exakten Flächenausgleich zu ermitteln. Es soll daher das von der Kommission de facto bereits gehandhabte Recht, Grenzänderungsvorschläge den zuständigen Organen der beiden Vertragsstaaten zu erstatten, ausdrücklich im Grenzvertrag selbst verankert werden.

Zu Artikel 16:

Auf Wunsch der jugoslawischen Verhandlungsdelegation sollen in Hinkunft die nach Art. 27 Abs. 1 des Grenzvertrages von 1965

von den Vermessungsfachleuten aufzunehmenden Niederschriften entweder (wie bisher) in deutscher und serbokroatischer Sprache oder aber in deutscher und slowenischer Sprache verfaßt werden, wie dies bereits im Art. 30 des Grenzvertrages für die Verhandlungssprachen und Niederschriften der Kommission festgelegt ist.

Zu Artikel 17:

Für die Personen, die in Erfüllung ihrer sich aus dem Grenzvertrag von 1965 ergebenden Aufgaben die Staatsgrenze überschreiten müssen, werden eigene Grenzübertrittsausweise ausgestellt. Während diese Ausweise bisher nur mit einer einjährigen Gültigkeitsdauer ausgestellt werden konnten und die Gültigkeitsdauer zweimal nur um je ein Jahr verlängert werden konnte, wobei sowohl nach der Ausstellung als auch nach jeder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eine Vidierung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates eingeholt werden mußte, sollen die Grenzübertrittsausweise nunmehr mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt und zweimal bis zu jeweils fünf Jahren verlängert werden können. Eine Vidierung ist nur mehr nach der Ausstellung und nicht mehr nach der Verlängerung der Gültigkeitsdauer vorgesehen. Durch diese Vorgangsweise wird eine wesentliche Vereinfachung erzielt.

Die derzeit in Verwendung stehenden Grenzübertrittsausweise sind in deutscher und serbokroatischer Sprache abgefaßt. Sie sollen auf Wunsch Jugoslawiens durch Ausweise in deutscher und slowenischer Sprache ersetzt werden. Die Muster für die neuen Grenzübertrittsausweise sind in den Anlagen A und B des gegenständlichen Vertrages enthalten.

Zu Artikel 18:

Die vereinbarte Neufassung des Abs. 5 im Art. 36 des Grenzvertrages von 1965 zieht zwar keine materiellrechtliche Änderung nach sich, bringt jedoch den vereinbarten Inhalt deutlicher zum Ausdruck.

Zu Artikel 19:

Nach dem zweiten Satz des Art. 37 in der gegenwärtigen Fassung müssen die für die Arbeiten zur Erneuerung der Grenzzeichen und Instandsetzung der Staatsgrenze eingesetzten Fahrzeuge mit bestimmten internationalen Versicherungskarten für Kraftverkehr versehen sein. Diese Bestimmung kann ersatzlos entfallen, weil nunmehr durch Vereinbarung der beiden Versicherungsverbände der Vertragsstaaten festgelegt wurde, daß bei Kraftfahrzeugen der Versicherungsschutz für Haftpflichtfälle durch das amtliche Kennzeichen gegeben ist. Hievon sind auch staatliche Fahrzeuge nicht ausgenommen.

Zu Artikel 20:

Die Änderung des Art. 40 Abs. 2 des Grenzvertrages von 1965 soll in Verbindung mit Artikel 24 des vorliegenden Vertrages sicherstellen, daß die unveränderten Bestimmungen jenes Vertrages stets nur zum selben Zeitpunkt gekündigt werden können wie die durch den vorliegenden Vertrag geänderten oder ergänzten Bestimmungen. Da der Grenzvertrag von 1965 nach der bisherigen Fassung seines Art. 40 Abs. 2 bereits zum 20. Oktober 1976 hätte gekündigt werden können, wurde seine kündigungsfreie Geltungsdauer um weitere zehn Jahre verlängert. Allerdings wurde aus verwaltungstechnischen Gründen als frühester Kündigungsstermin nicht der 20. Oktober, sondern der 31. Dezember 1986 gewählt.

Neu ist weiters, daß sich in Hinkunft die Gültigkeitsdauer der kündbaren Bestimmungen stillschweigend um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn diese Bestimmungen nicht vorher unter Einhaltung einer einjährigen Frist gekündigt werden.

Zu Artikel 21:

Bei den Anlagen A und B des Grenzvertrages von 1965 handelt es sich um die Muster für die Grenzübertrittsausweise. Die alten Grenzübertrittsausweise werden, wie zu Art. 17 bereits ausgeführt worden ist, durch neue Grenzübertrittsausweise (Anlagen A und B des vorliegenden Vertrages) ersetzt. Damit nicht die noch gültigen alten Ausweise sofort nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages generell gegen die neuen Ausweise ausgetauscht werden müssen, sollen sie jeweils erst mit Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer ungültig werden.

Zu Artikel 22:**Zu den Abs. 1 und 2:**

Die Gebietsteile, die auf Grund des vorliegenden Staatsvertrages dem Staatsgebiet eines Vertragsstaates zufallen, sollen auch in dessen lastenfreies Eigentum übergehen. Eine derartige Regelung hat sich bereits bei den Änderungen der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze bewährt, die auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970 (BGBl. Nr. 331/1972) bewirkt worden sind (vgl. Art. 2 jenes Vertrages). Denn eine vertragliche Regelung, die das Eigentum an den dem Staatsgebiet des anderen Vertragsstaates zufallenden Gebietsteilen unberührt läßt, macht zum Schutze der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eine Fülle von komplizier-

ten Übergangsvorschriften, insbesondere auf den Gebieten des Grundbuchrechtes und des Abgabenrechtes, erforderlich.

Was zunächst die Kutschenitza und den Ägydiabach betrifft (Art. 1, 2 und 5), so wurden die auf österreichischer Seite vom Eigentumsübergang betroffenen Grundstücksteile bereits im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens von den Eigentümern vertraglich an den Bund gegen Entgelt abgetreten. Von einer grundbücherlichen Eintragung wurde jedoch Abstand genommen, weil diese Gebietsteile dem jugoslawischen Staatsgebiet zufallen.

Die im Bereich des Straßen-Grenzüberganges Grablach—Holmec (Art. 8) in das Eigentum des jugoslawischen Staates zu übertragenden Grundstücksteile gehören zum größten Teil dem Bund, zu einem kleineren Teil dem Land Kärnten und zum kleinsten Teil (175'8 m²) der jugoslawischen Gemeinde Ravne na Koroškem. Diese Gemeinde hat bereits ausdrücklich zugestimmt, daß das in Rede stehende Teilstück gegen angemessene Entschädigung seitens der Republik Österreich in das Eigentum des jugoslawischen Staates übertragen wird.

Zu Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung sollen mit den Eigentumsübergang nach dem Abs. 1 und 2 alle öffentlichen und privaten Rechte an den übergehenden Gebietsteilen erlöschen; dies gilt vor allem auch für Pfandrechte und andere dingliche Rechte, ebenso aber auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes, z. B. für das Recht des Gemeindegebrauchs, öffentliche Wegerechte u. dgl.

Mit der Ausdehnung der österreichischen territorialen Souveränität und Gebietshoheit auf die an Österreich übergehenden Gebietsteile wird auf diese im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die österreichische Rechtsordnung erstreckt, während die jugoslawische Rechtsordnung ihren Geltungsanspruch einbüßt. Damit tritt an die Stelle des jugoslawischen Bergrechts das österreichische Bergrecht. Mineralische Rohstoffe in den an Österreich übergehenden Gebietsteilen, für die das Berggesetz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Amtsblatt der Föderativen Republik Jugoslawien Nr. 28/1959, in der Fassung des Gesetzes, Amtsblatt der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien Nr. 9/1966, Geltung hatte, werden daher vom Zeitpunkt der Übergabe an nach dem österreichischen Berggesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 162/1967 und 67/1969 zu beurteilen sein. Damit hören insbesondere auch Eigentumsrechte des jugoslawischen Staates an mineralischen Rohstoffen, die nicht mit dem Grundeigentum verbunden sind, auf, weiterzubestehen. Derartige

mineralische Rohstoffe gehören dann, soweit sie nicht bergfrei oder bundeseigen sind, zum Grund und Boden. Entsprechend werden auf die mineralischen Rohstoffe in den an die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien übergehenden Gebietsteile vom Zeitpunkt der Übergabe an die jugoslawischen bergrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, wodurch jede rechtliche Grundlage für österreichische Ansprüche auf diese mineralischen Rohstoffe entfällt.

Zu Abs. 4:

Die Bestimmungen sollen einerseits verhindern, daß die von den Grenzänderungen betroffenen Grundstückseigentümer Schaden erleiden, andererseits aber Regreßansprüche der bisherigen Eigentümer an den übernehmenden Vertragsstaat ausschließen. Wie bereits bei den Abs. 1 und 2 ausgeführt, ist auf österreichischer Seite bereits sichergestellt, daß durch die vertraglich vorgesehenen Grundstücksübertragungen in keinem Fall zwangsweise in das Eigentum dritter Personen eingegriffen wird.

Zu Artikel 23:

Hier wird klargestellt, daß die in den Abschnitten I, II und III angeführten Grenzbeschreibungen, Koordinatenverzeichnisse, Grenzpläne und Situationspläne (Anlagen 1 bis 17) sowie die Muster für die neuen Grenzübertrittsausweise (Anlagen A und B) Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind.

Zu Artikel 24:

Der Vertrag bedarf der Ratifikation (Abs. 1). Im Abs. 2 wurde der Zeitraum zwischen dem Austausch der Ratifikationsurkunden und dem Inkrafttreten des Vertrages so reichlich bemessen, daß er und seine 19 Anlagen noch vor dem Inkrafttreten kundgemacht werden können. Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, sollen lediglich der Vertragstext selbst sowie die Anlagen A und B (Muster der Grenzübertrittsausweise) im Bundesgesetzblatt, die Anlagen 1 bis 17 (Grenzbeschreibungen,

Koordinatenverzeichnisse und Pläne) hingegen dadurch kundgemacht werden, daß sie bei bestimmten Behörden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Die Bestimmungen der Abschnitte I bis III sowie die Art. 22 und 23, welche die vereinbarten Grenzänderungen betreffen, mußten für unkündbar erklärt werden, weil sonst im Falle ihrer Kündigung völlige Unklarheit und Unsicherheit über die weitere Anwendbarkeit der neuen Grenzdokumente und damit auch über den Verlauf der Staatsgrenze in den Änderungsstrecken entstünden.

Hinsichtlich der kündbaren Bestimmungen des vorliegenden Vertrages wird auf die Ausführungen zu Art. 20 verwiesen.

III. Vollziehungskosten

Die Vollziehung des vorliegenden Vertrages verursacht keinen finanziellen Mehraufwand und auch keine Vermehrung des Personalstandes des Bundes. Die im Art. 12 des vorliegenden Vertrages vereinbarte Änderung des Art. 17 des Grenzvertrages von 1965 bewirkt zwar in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Staatsgrenzgesetzes, daß in Hinkunft das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Kosten des Bundes den Grenzstreifen auszulichten hat. Die hieraus erwachsenden Kosten wurden aber bereits im Teil III der Erläuterungen der Regierungsvorlage betreffend das Staatsgrenzgesetz ausgewiesen (853 der Beilagen zu den sten. Prot. des NR XIII. GP). Hingegen ergibt sich eine Einsparung an Budgetmitteln aus Art. 10 des vorliegenden Vertrages: Da die periodische Kontrolle der Grenzzeichen anstatt bisher alle sechs Jahre nunmehr alle acht Jahre durchzuführen ist, werden also innerhalb von 24 Jahren die Kosten für eine komplette periodische Kontrolle der Grenzzeichen eingespart. Eine periodische Kontrolle der Grenzzeichen an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze verursacht dem Bund Kosten in der Höhe von derzeit etwa 1.000.000 S. Aufgeteilt auf 24 Jahre ergibt das eine jährliche Einsparung von etwa 41.000 S.